



Infobrief

Zum völkerrechtlichen Status der Westsahara

Anja Schubert

Zum völkerrechtlichen Status der Westsahara

Verfasserin:	Regierungsdirektorin Dr. Anja Schubert
Aktenzeichen:	WD 2 – 3010 - 129/11
Abschluss der Arbeit:	20. Mai 2011, aktualisiert am 12. Juli 2011
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Zum Hintergrund des Westsahara-Konflikts	4
3.	Positionen Marokkos und der Polisario zum völkerrechtlichen Status der Westsahara und zur Lösung der Westsahara-Frage	9
3.1.	Marokko	9
3.2.	Polisario	12
4.	Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	13

1. Einleitung

Der Infobrief gibt einen Überblick über den Hintergrund und Verlauf des seit mehr als 35 Jahren zwischen Marokko und der Polisario bestehenden Konfliktes über den Status der Westsahara. Daran anschließend werden die Positionen Marokkos und der Polisario zum Status der Westsahara und zur Lösung der Westsahara-Frage dargestellt. Abschließend folgt ein Überblick über die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.

2. Zum Hintergrund des Westsahara-Konflikts

Das an Phosphat und Fischgründen reiche Gebiet der Westsahara, welches aus den beiden Regionen Saguia el-Hamra im Norden und Rio de Oro im Süden besteht, stand von 1884 bis 1975/76 unter spanischer Kolonialherrschaft.¹ Im Jahre 1963 setzten es die Vereinten Nationen (VN) auf die Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung („non-self-governing territories“), deren Entkolonisierung noch aussteht, und forderten Spanien in den Folgejahren durch Resolutionen der VN-Generalversammlung mehrfach zur Durchführung eines von den VN überwachten Referendums über die Selbstbestimmung der Westsahara auf.²

Während der spanischen Herrschaft gründeten die Saharauis zahlreiche Befreiungsorganisationen, aus denen die Polisario-Front (Frente Popular para la Liberación de Saguia Al Hamra y Rio de Oro) als wichtigste hervorging.³ Nach ersten Militäraktionen der Polisario, welche im Mai 1973 gegen die spanische Herrschaft begannen, entschloss sich die spanische Regierung zur Entkolonialisierung der Westsahara und beabsichtigte, dieses Gebiet nach einem Referendum über die Selbstbestimmung in die Unabhängigkeit zu entlassen. Gleichzeitig erhoben Marokko und Mauretanien Ansprüche auf das Territorium der Westsahara.⁴

Auf Initiative Marokkos und Mauretaniens ersuchte die VN-Generalversammlung den Internationalen Gerichtshof (IGH) im Dezember 1974 um Erstellung eines Gutachtens zum Status der Westsahara.⁵ In seinem Gutachten vom 16. Oktober 1975 kam der IGH zu dem Ergebnis, dass diese zum Zeitpunkt der Kolonisierung durch Spanien nicht als *terra nullius* anzusehen gewesen sei. Ferner stellte er fest, dass weder Marokko noch Mauretanien zu diesem Zeitpunkt territoriale Souveränität über das Gebiet der Westsahara ausgeübt hätten, dass aber durchaus „legal ties of

1 Geldenhuys, Contested States in World Politics, 2009 S. 191; Arieff, Western Sahara, Congressional Research Service, CRS Report for Congress, February 15, 2011, S. 1, abrufbar unter: <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RS20962.pdf> [abgerufen am 9.5.2011]).

2 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict, abrufbar unter: <http://minurso.unmissions.org/LinkClick.aspx?fileticket=JaHM1%2fa%2fAww%3d&tabid=3959> (abgerufen am 9.5.2011). Auf dieser Liste befindet sich die Westsahara noch heute (General Assembly, Special Committee on Decolonization, Secretary-General Urges 'Concrete Results' in Quest for Self-Determination, 24.2.2011 (GA/COL/3215). Siehe auch Geldenhuys (Fn. 1), S. 191 f., S. 197.

3 Geldenhuys (Fn. 1), S. 192.

4 Zur marokkanischen Expansionspolitik siehe Oeter, Die Entwicklung der Westsahara-Frage unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Anerkennung, ZaöRV 46 (1986), S. 49 ff., S. 51 f.; Geldenhuys (Fn. 1), S. 191.

5 VN-GV Resolution 3292 (XXIX) v. 13.12.1974.

allegiance“ zwischen Marokko und einigen nomadischen Stämmen sowie rechtliche Bindungen zwischen Mauretanien und der Westsahara bestanden hätten.⁶

Als Reaktion auf das Urteil organisierte König Hassan II. von Marokko am 6. November 1975 einen Marsch von ca. 350.000 unbewaffneten marokkanischen Staatsbürgern über die Grenze in das Gebiet der Westsahara (sog. „Grüner Marsch“), um Marokkos Anspruch auf das Gebiet der Westsahara zu untermauern. Spanien erklärte sich sodann am 14. November 1975 in einem Abkommen mit Marokko und Mauretanien (sog. Vertrag von Madrid) bereit, die beiden Staaten an der Verwaltung der Westsahara zu beteiligen, sich bis Ende Februar 1976 ganz aus dem Gebiet der Westsahara zurückzuziehen und die Verwaltung für eine Übergangszeit an Marokko und Mauretanien zu übertragen. Eine endgültige Übertragung der vollen Souveränität sah das Abkommen nicht vor.⁷ Am 26. Februar 1976 stimmten 65 der 102 anwesenden Mitglieder der von Marokko einberufenen gesetzgebenden Versammlung der Westsahara (*djemaa*) für die Ratifizierung des zwischen Spanien, Marokko und Mauretanien geschlossenen Abkommens und die Integration der Westsahara in letztere beiden Staaten. Nach marokkanischer und mauretanischer Auffassung hatten die Saharais damit von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht. Die Polisario äußerte dagegen Zweifel hinsichtlich der Zusammensetzung und Legitimität der *djemaa* und verwies auf die Forderung der Vereinten Nationen nach Selbstbestimmung unter Mitwirkung der Vereinten Nationen.⁸

Mit der militärischen Besetzung der Westsahara durch marokkanische und mauretanische Truppen ab Dezember 1975 begannen die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen diesen Truppen und der Polisario, welche durch Algerien erheblich unterstützt wurde.⁹ Die militärische Besetzung und die Kampfhandlungen führten zu einer hohen Zahl¹⁰ an Flüchtlingen in der saharaischen Zivilbevölkerung, welche vor allem in Flüchtlingslagern in Algerien nahe der Grenze zur Westsahara Aufnahme fanden, die unter die (Selbst-)Verwaltung der Polisario gestellt wurden.¹¹

Nachdem Ende Februar 1976 die letzten spanischen Beamten das Land verlassen hatten, rief die Polisario am 27. Februar 1976 die Unabhängigkeit der Demokratischen Arabischen Republik Sahara (DARS) aus und bildete eine Exilregierung in Tindouf, Algerien.¹² Bis 1980 erkannten 43

6 Western Sahara, Advisory Opinion, ICJ Reports 1975, S. 12 ff., Ziffer 80 ff., 105 ff., 150 ff. und 162.

7 Oeter (Fn. 4) S. 56 f. unter Hinweis darauf, dass das Abkommen die Übertragung der Verwaltungshoheit als „Errichtung einer Interimsverwaltung unter marokkanischer und mauretanischer Beteiligung“ bezeichnete.

8 Geldenhuys (Fn. 1), S. 193 f.

9 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict (Fn. 2); Geldenhuys (Fn. 1), S. 195.

10 Schätzungen zufolge gab es bereits im Frühjahr 1976 40.000 Flüchtlinge; Oeter (Fn. 4), S. 57. Inzwischen befinden sich ca. 165.000 Flüchtlinge aus der Westsahara in Algerien (UNHCR, Zur Lage der Flüchtlinge, Annex 6, abrufbar unter: <http://www.unhcr.de/publikationen/zur-lage-der-fluechtlinge-in-der-welt.html> (Stand: 2006, abgerufen am 18.5.2011).

11 Oeter (Fn. 4), S. 56 f.

12 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict (Fn. 2); Geldenhuys (Fn. 1), S. 194.

Staaten die DARS an, Mitte der 1990er Jahre waren es wohl mehr als 70 Staaten.¹³ Die Angaben über die Zahl der Staaten, die die DARS derzeit anerkennen, divergieren zum Teil erheblich.¹⁴

Im April 1976 einigten sich Marokko und Mauretanien darauf, dass Marokko die nördlichen zwei Drittel und Mauretanien das südliche Drittel der Westsahara erhalten solle. Als Reaktion auf die anhaltenden militärischen Auseinandersetzungen zog sich Mauretanien jedoch nach Unterzeichnung eines Friedensvertrages mit der Polisario im August 1979, in dem Mauretanien sämtliche Territorialansprüche auf das Gebiet der Westsahara aufgab, aus der Westsahara zurück. Marokkanische Truppen besetzten daraufhin auch den südlichen Teil der Westsahara. Zwischen August 1980 und 1987 errichtete Marokko ein System von Schutzwällen (sog. „berms“), welches sich auf über 2.500 km Länge erstreckt und aus Erd- und Steinwällen mit Bunkern, Wachtürmen, Minenfeldern und elektronischen Sicherungseinrichtungen besteht.¹⁵ Damit befinden sich heute 80-85% des Gebiets der Westsahara (einschließlich eines Großteils des fruchtbaren Landes, der Phosphatabbaugebiete, der Ölreserven und der Küstengewässer mit ihren Fischgründen) unter marokkanischer Verwaltung, die auf dem Gebiet viele marokkanische Staatsbürger ansiedelte.¹⁶

Im Februar 1982 wurde die Demokratische Arabische Republik Sahara in die Organisation für Afrikanische Einheit (Organisation of African Unity, OAU, heutige Afrikanische Union, AU) aufgenommen. Marokko suspendierte daraufhin seine Mitgliedschaft in der OAU und trat Ende 1984 aus der OAU aus.¹⁷

Nach heftigen militärischen Auseinandersetzungen zwischen der Polisario und dem marokkanischen Militär, in deren Verlauf die Polisario Ende der 1970er Jahre große Teile der Westsahara kontrolliert hatte, diese aber wieder an Marokko abgeben musste, akzeptierten Marokko und die Polisario im Jahre 1988 die gemeinsamen Vorschläge der VN und der OAU zur Beilegung der Westsahara-Frage. Diese sahen eine Übergangszeit vor, in der ein Sonderbeauftragter des VN-Generalsekretärs mit Unterstützung einer VN-Mission bestehend aus zivilem Personal, Militär und Angehörigen der Zivilpolizei ein Referendum über die Zukunft der Westsahara organisieren sollte. Ferner sollten eine Rückführung der Flüchtlinge sowie eine Freilassung der politischen Gefangenen stattfinden. Die Übergangszeit sollte mit einem von den VN überwachten Waffenstillstand beginnen und mit der Verkündung der Ergebnisse des Referendums enden.¹⁸ Mit Reso-

13 Geldenhuys (Fn. 1), S. 194; Pabst, Verhärtete Fronten, in: Vereinte Nationen 2005, S. 94; Joffé, Sovereignty and the Western Sahara, *The Journal of North African Studies* 15 (2010), S. 375, S. 78. Ausführlich zur völkerrechtlichen Bewertung der Anerkennung der Westsahara, Oeter (Fn. 4), S. 64 ff.

14 So erkennen nach Geldenhuys (Fn. 1), S. 200, ca. 80 Staaten die DARS an (Stand: 2009). Nach Pabst (Fn. 13), S. 94, waren es 2003 dagegen nur noch 33 Staaten, welche die DARS anerkannten. Auch andere Quellen sprechen davon, dass es inzwischen deutlich weniger Staaten sind, welche die DARS anerkennen. Unter den Staaten, welche die DARS anerkennen, befinden sich vor allem afrikanische und lateinamerikanische Staaten, bislang jedoch keine Mitglieder der Europäischen Union.

15 Oeter (Fn. 4), S. 58 f.; Geldenhuys (Fn. 1), S. 196; MINURSO, *Milestones in the Western Sahara Conflict* (Fn. 2).

16 Geldenhuys (Fn. 1), S. 196, nach dessen Angaben 2007 mindestens zwei Siedler auf einen Saharaui kamen.

17 MINURSO, *Milestones in the Western Sahara Conflict* (Fn. 2); ausführlich Oeter (Fn. 4), S. 61 ff.

18 Report of the Secretary-General vom 18.6.1990 (S/21360), Rn. 47, näher ausgearbeitet im Report by the Secretary-General vom 19.4.1991 (S/22464).

lution 690 vom 29. April 1991 setzte der VN-Sicherheitsrat sodann die VN-Mission für das Referendum in Westsahara (MINURSO)¹⁹ entsprechend den Vorschlägen des VN-Generalsekretärs ein. Der Waffenstillstand trat am 6. September 1991 nach Ankunft der ersten Militärbeobachter der MINURSO in Kraft und hat seitdem im Wesentlichen gehalten.²⁰ Die Durchführung des Referendums scheiterte jedoch bis heute an der fehlenden Einigkeit über die Frage, welche Personen beim Referendum abstimmungsberechtigt sind. Streitig ist dabei vor allem, ob auch die marokkanischen Siedler zu den Abstimmungsberechtigten zählen.²¹

Nachdem deutlich geworden war, dass die Konfliktparteien in absehbarer Zeit nicht die erforderliche Einigung über die Durchführung des Referendums erzielen würden,²² unterbreitete der im Jahre 1997 als Persönlicher Gesandter des VN-Generalsekretärs für Westsahara ernannte ehemalige US-Außenminister James Baker im Juni 2001 dem Sicherheitsrat ein Rahmenabkommen als neuen Lösungsvorschlag (sog. Baker Plan I), welches den Verbleib der Westsahara in Marokko während einer Übergangszeit von maximal fünf Jahren vorsah. Die Bevölkerung der Westsahara sollte in dieser Übergangszeit weitgehende Autonomie haben, während Marokko insbesondere für auswärtige Angelegenheiten sowie Fragen der nationalen Sicherheit und äußeren Verteidigung zuständig sein sollte. Über den Status der Westsahara sollte während der Übergangszeit ein Referendum stattfinden.²³ Marokko stimmte dem Vorschlag zu, die Polisario lehnte ihn jedoch ab.²⁴

Im Jahre 2003 unterbreitete James Baker den sog. Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara (sog. Baker Plan II). Dieser sah eine Übergangszeit von vier bis fünf Jahren vor, während der die Bevölkerung der Westsahara wiederum weitgehende Autonomie innerhalb Marokkos genießen sollte. Nach dieser Übergangszeit sollte ein Referendum über den Status der Westsahara erfolgen mit den Optionen Unabhängigkeit, Integration oder Autonomie der Westsahara innerhalb Marokkos.²⁵ Während die Polisario den vom Sicherheitsrat als „optimale politi-

19 United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara, Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un référendum au Sahara occidental.

20 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict (Fn. 2); MINURSO, Mission Background, abrufbar unter: <http://minurso.unmissions.org/Default.aspx?tabid=3951> (abgerufen am 11.5.2011).

21 Geldenhuys (Fn. 1), S. 197 f.

22 Von 250.000 Saharais erkannte die Identification Commission der VN-Mission MINURSO Anfang 2000 86.425 als abstimmungsberechtigt an; 130.000 Personen machten von dem für abgelehnte Personen bestehenden Einspruchsrecht Gebrauch. Die Bearbeitung der Einsprüche kam jedoch aufgrund von Differenzen über das Einspruchsverfahren faktisch zum Erliegen; MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict (Fn. 2). Darüber hinaus war König Mohammed VI. von Marokko, der Nachfolger des 1999 gestorbenen Königs Hassan II., nicht mehr zu einem Referendum mit der Option der Unabhängigkeit der Westsahara bereit; Geldenhuys (Fn. 1), S. 198. Zum Ganzen ausführlich Pabst, Verhärtete Fronten, in: Vereinte Nationen 2005, S. 92 f. sowie MINURSO, MINURSO Background, abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/minurso/background.shtml> (abgerufen am 9.5.2011).

23 Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara vom 20.6.2001 (S/2001/613), Annex I, S. 11 f.

24 Dazu ausführlich Pabst (Fn. 13), S. 93.

25 Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara vom 23.5.2003 (S/2003/565), Annex II, S. 14 ff.

sche Lösung“ bezeichneten²⁶ Friedensplan akzeptierte, lehnte ihn Marokko im April 2004 mit Blick auf die Option einer möglichen Unabhängigkeit der Westsahara ab.²⁷ Baker trat daraufhin im Juni 2004 als Persönlicher Gesandter des VN-Generalsekretärs für Westsahara zurück. Sein Nachfolger wurde Alvaro de Soto und im Juli 2005 Peter van Walsum.²⁸

Im November 2005 kündigte König Mohammed VI. von Marokko eine Initiative zur Gewährleistung einer Autonomie für die Westsahara an. Im März 2006 rief er den Königlichen Konsultativrat für Saharaangelegenheiten (Conseil Royal Consultatif pour les Affaires Sahariennes, CORCAS) wieder ins Leben, zu dessen Aufgaben es gehört, Vorschläge für eine Autonomie der Westsahara zu machen.²⁹

Im April 2006 empfahl der VN-Generalsekretär dem Sicherheitsrat auf Empfehlung seines Persönlichen Gesandten vor dem Hintergrund des in der internationalen Staatengemeinschaft fehlenden Willens, Marokko zur Aufgabe des erhobenen Souveränitätsanspruches über die Westsahara zu zwingen, direkte Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien als einzige verbleibende Möglichkeit zur Lösung des Konfliktes. Diese sollten unter der Ägide der VN und ohne Vorbedingungen erfolgen.³⁰

Im April 2007 unterbreiteten Marokko und die Polisario den Vereinten Nationen jeweils eigene Vorschläge für eine Lösung der Westsahara-Frage. Der Vorschlag Marokkos sah eine Autonomie der Westsahara innerhalb des marokkanischen Staates vor, über die im Rahmen eines Referendums abgestimmt werden sollte.³¹ Der Vorschlag der Polisario enthielt ein Referendum mit den Optionen Unabhängigkeit, Integration der Westsahara in den marokkanischen Staat und Selbstverwaltung.³²

Der Sicherheitsrat forderte die Parteien Ende April 2007 dazu auf, ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der VN mit dem Ziel aufzunehmen, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, welche die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara vorsehe. Dabei begrüßte er die marokkanischen Anstrengungen zur Lösung des Konflikts; den Vorschlag der Polisario nahm er (ledig-

26 S/RES/1495 (2003).

27 Dazu ausführlich Pabst (Fn. 13), S. 94.

28 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict (Fn. 2).

29 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict (Fn. 2).

30 Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara vom 19.4.2006 (S/2006/249), Annex II, S. 14 ff.

31 Annex to the letter dated 11 April 2007 from the Permanent Representative of Morocco to the United Nations addressed to the President of the Security Council – Moroccan initiative for negotiating an autonomy statute for the Sahara region (S/2007/206). Dazu näher s.u. 3.1., S. 9 ff.

32 Annex to the letter dated 16 April 2007 from the Permanent Representative of South Africa to the United Nations addressed to the President of the Security Council – Proposal of the Frente Polisario for a mutually acceptable political solution that provides for the self-determination of the people of Western Sahara (S/2007/210). Dazu näher s.u. 3.2, S. 11 f.

lich) zur Kenntnis.³³ In der Folge fanden mehrere Gesprächsrunden unter der Schirmherrschaft der VN statt, die jedoch bisher keinen Durchbruch brachten.³⁴

Seit dem 7. Januar 2009 ist der Amerikaner Christopher Ross Persönlicher Gesandter des VN-Generalsekretärs für Westsahara.³⁵ Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Westsahara und Leiter der VN-Mission MINURSO ist seit Oktober 2009 der Ägypter Hany Abdel-Aziz.³⁶

3. Positionen Marokkos und der Polisario zum völkerrechtlichen Status der Westsahara und zur Lösung der Westsahara-Frage³⁷

Der völkerrechtliche Status der Westsahara ist umstritten. Im Februar 1976 rief die Polisario die Unabhängigkeit der Demokratischen Arabischen Republik Sahara (DARS) aus, nachdem marokkanische (und mauretanische) Truppen Ende 1975 begonnen hatten, das Gebiet der Westsahara militärisch zu besetzen.³⁸ Seit der Errichtung eines Systems von Schutzwällen durch Marokko zwischen 1980 bis 1987 ist das Gebiet der Westsahara faktisch geteilt. 80-85 Prozent des Gebiets befinden sich unter marokkanischer Verwaltung, der restliche Teil wird von der Polisario kontrolliert.³⁹

3.1. Marokko

Marokko sieht die Westsahara als untrennbar mit dem eigenen Staatsgebiet verbundenes Gebiet an und beruft sich dabei auf historische, kulturelle, religiöse und politische Bindungen zwischen Marokko und der Westsahara. Der Vorschlag Marokkos vom April 2007 sieht eine Autonomie der Westsahara innerhalb des marokkanischen Staates vor, über die im Rahmen eines Referendums abgestimmt werden soll.⁴⁰ Einer Abstimmung über die Unabhängigkeit der Westsahara verweigert sich Marokko seit dem Tode Königs Hassan II. im Jahr 1999.⁴¹ Die Bevölkerung der

33 S/RES/1754 (2007).

34 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict (Fn. 2); Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara vom 1.4.2011 (S/2011/249); NZZ Online vom 8.6.2011: Wieder keine Einigung über Status der Westsahara, abrufbar unter: http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/wieder_keine_einigung_ueber_status_der_westsahara_1.1_0856245.html (abgerufen am 5.7.2011).

35 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict (Fn. 2).

36 MINURSO, MINURSO Leadership, abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/minurso/leadership.shtml> (abgerufen am 16.5.2011).

37 Zur Position der Vereinten Nationen s.o. 2., S. 4 ff.; zum Gutachten des IGH s.o. Fn. 5 f. und dazugehöriger Text. Zur Position der Vereinigten Staaten, welche weder die SADR noch die marokkanische Souveränität anerkannt haben, Arieff (Fn. 1), S. 6 f.

38 S.o. Fn. 12 und dazugehöriger Text. Zur Existenzfähigkeit eines Staates Westsahara siehe Geldenhuys (Fn. 1), S. 200 ff.

39 Dazu s.o. Fn. 16 und dazugehöriger Text.

40 Dazu s.o. Fn. 12 und dazugehöriger Text.

41 Geldenhuys (Fn. 1), S. 198.

Westsahara soll nach dem Vorschlag Marokkos eigene demokratisch legitimierte Organe mit folgenden Kompetenzen haben:

- kommunale Selbstverwaltung, örtliche Polizei und Gerichtsbarkeit der Region
- wirtschaftliche Entwicklung, Regionalplanung sowie Förderung von Investitionen, Handel, Industrie, Tourismus und Landwirtschaft
- Haushalt und Besteuerung der Region
- Wasser, hydraulische Anlagen, Elektrizität, öffentliche Bauarbeiten und Verkehr
- Wohnungsbau, Erziehung, Gesundheit, Arbeit, Sport, soziale Fürsorge und soziale Sicherheit
- Kultur
- Umwelt.

Die Finanzmittel der Westsahara sollen insbesondere aus von der Region erhobenen Steuern und Abgaben kommen sowie aus Einnahmen aus der Ausbeutung der Naturschätze und aus einer Beteiligung an den Einnahmen des Zentralstaates aus deren Ausbeutung.

Der marokkanische Staat soll in folgenden Bereichen ausschließliche Zuständigkeiten besitzen:

- Merkmale der Souveränität, insbesondere Flagge, Nationalhymne und Währung
- Angelegenheiten, die in konstitutionellen und religiösen Vorrechten des Königs begründet sind
- nationale Sicherheit, äußere Verteidigung und Verteidigung der territorialen Integrität
- Außenbeziehungen
- rechtliche Grundordnung des Königreichs.⁴²

Der Autonomie-Vorschlag wurde durch König Mohammed VI. von Marokko mehrfach erneuert, so insbesondere auch am 7. November 2010 anlässlich der Feier zum 35. Jahrestag des „Grünen Marsches“.⁴³

In Reaktion auf das Übergreifen der Protestbewegung in den arabischen Staaten auf Marokko und die Forderungen nach mehr Demokratie kündigte König Mohammed VI. in seiner Rede vom 9. März 2011 die nächste Phase des Regionalisierungsprozesses und umfassende Verfassungsreformen an.⁴⁴ Die angekündigten Reformen betreffend der Regionalisierung umfassen folgende Hauptmerkmale:

- Anerkennung der Bedeutung der Regionen in der Verfassung

42 Im Einzelnen dazu siehe Annex to the letter dated 11 April 2007 from the Permanent Representative of Morocco to the United Nations addressed to the President of the Security Council – Moroccan initiative for negotiating an autonomy statute for the Sahara region (S/2007/206).

43 Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara vom 1.4.2011 (S/2011/249).

44 Anfang 2010 hatte der König eine Kommission zur Erarbeitung eines Konzepts für die Regionalisierung eingesetzt, deren Vorschläge inzwischen vorliegen. Der Bericht der Kommission ist abrufbar unter: <http://www.regionalisationavancee.ma/PageFR.aspx?id=5> (abgerufen am 17.05.2011).

- direkte und allgemeine Wahl der Regionalräte und Führung regionaler Angelegenheiten in Übereinstimmung mit demokratischen Prinzipien
- Durchführung von Ratsentscheidungen durch die Präsidenten der Regionalräte
- Förderung der Teilhabe von Frauen bei der Ausübung politischer Rechte im Allgemeinen und der Verwaltung regionaler Angelegenheiten im Besonderen
- Überprüfung der Zusammensetzung und Befugnisse der Ratskammer (Chambre des Conseillers) mit dem Ziel einer Stärkung der Vertretung der Regionen.

Die Reformen sollen die Grundlagen des marokkanischen Systems der Regionalisierung im gesamten Staat, insbesondere aber in den Regionen der Westsahara stärken und zu einer gerechteren Aufteilung der Kompetenzen und der Ressourcen zwischen dem Zentralstaat und den Regionen führen.⁴⁵ Daneben beinhalten die angekündigten Reformen auch eine allgemeine Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.⁴⁶ Ferner kündigte der marokkanische König in seiner Rede die Einsetzung einer Kommission für die Verfassungsreform an.⁴⁷ Diese arbeitete einen Verfassungsentwurf aus, der am 1. Juli diesen Jahres in einem Referendum angenommen wurde.⁴⁸

Der Verfassungsentwurf⁴⁹, der nach König Mohammed VI. einen starken Impuls für die endgültige Regelung der Zugehörigkeit der Westsahara zu Marokko liefert,⁵⁰ legt u.a. die territoriale Integ-

45 Darüber hinausgehende Aussagen zur Westsahara enthält die Rede nicht.

46 Diese umfasst insbesondere die folgenden Elemente: Verankerung der marokkanischen Identität in der Verfassung; Festigung der Rechtsstaatlichkeit und Förderung der Menschenrechte; Gewährung der Unabhängigkeit für die Justiz und Stärkung der Vorrechte des Verfassungsrats zur Stärkung der Vorherrschaft des Rechts und der Gleichheit vor dem Gesetz; Stärkung der Gewaltenteilung und Förderung der Demokratisierung, Umgestaltung und Rationalisierung der Institutionen; Stärkung der Rolle der politischen Parteien, der parlamentarischen Opposition und der Zivilgesellschaft; Stärkung von Mechanismen zur Verbesserung der moralischen Integrität innerhalb des öffentlichen Lebens; Verankerung von Institutionen, die sich mit guter Regierungsführung, Menschenrechten und dem Schutz der Grundfreiheiten befassen.

47 BBC, Moroccan king announces constitutional reforms, 9. März 2011. Eine deutsche Übersetzung der Rede ist abrufbar unter: <http://www.corcas.com/de/SearchResults/WestsaharaPortal/K%C3%B6nigsreden/tabid/948/ctl/Details/mid/2002/ItemID/14955/Default.aspx> (abgerufen am 17.05.2011).

48 Dorsey, Morocco: Model of successful transition or Arab revolt's major failure?, Al Arabiya vom 3.7.2011. Nach Angaben der marokkanischen Regierung nahmen 73,5 Prozent der Wahlberechtigten an dem Referendum teil, von denen 98,5 Prozent für den Verfassungsentwurf stimmten; Kritiker ziehen die hohe Wahlbeteiligung jedoch in Zweifel; vgl. nur Derichsweiler, Marokko stimmt für Reformen, Neue Zürcher Zeitung vom 4.7.2011, Nr. 153, S. 4.

49 Der Text des Entwurfs ist abrufbar unter: <http://www.corcas.com/Portals/Al/Docs-2011/Dossier-Referendum.pdf> (abgerufen am 12.7.2011).

50 So die Rede von König Mohammed VI. am 17. Juni 2011, abgedruckt unter: <http://www.corcas.com/Portals/Al/Docs-2011/Dossier-Referendum.pdf>, S. 2 ff. (abgerufen am 12.7.2011). Eine deutsche Übersetzung der Rede ist abrufbar unter: <http://www.corcas.com/de/SearchResults/WestsaharaPortal/K%C3%B6nigsreden/tabid/948/ctl/Details/mid/2002/ItemID/15296/Default.aspx> (abgerufen am 12.7.2011). Zur Reaktion der Polisario siehe Mandraud, Les Sahraouis, grands absents du référendum sur la révision de la Constitution marocaine, Le Monde vom 5. Juli 2011.

rität Marokkos in seinen ursprünglichen Grenzen nieder.⁵¹ Er enthält einen eigenen Abschnitt zu den Regionen und Gebietskörperschaften.⁵² Darin ist insbesondere vorgesehen, dass die Gebietskörperschaften (einschließlich der Regionen) über eigene Kompetenzen und Finanzmittel verfügen. Die konkrete Ausgestaltung der Kompetenzen sowie die Festlegung der Finanzmittel und -ordnung wird jedoch einem verfassungsausführenden Gesetz („loi organique“) überlassen.⁵³

Internationale Unterstützung erhält Marokko mit Blick auf den Westsahara-Konflikt vor allem von Frankreich. Aber auch Spanien scheint einer Unabhängigkeit der Westsahara inzwischen ablehnend gegenüber zu stehen.⁵⁴

3.2. Polisario

Die Polisario sieht die Westsahara als Gebiet an, dessen Entkolonisierung durch die marokkanische Invasion und Besetzung unterbrochen wurde. Sie stützt sich dabei auf Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung der Vereinten Nationen, das Gutachten des IGH⁵⁵ sowie ein Gutachten des Rechtsberaters der Vereinten Nationen.⁵⁶ Eine Lösung des Westsahara-Konfliktes könne deshalb nur durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Saharauis erfolgen. Der Vorschlag der Polisario vom April 2007 sieht deshalb ein Referendum mit den Optionen Unabhängigkeit, Integration der Westsahara in den marokkanischen Staat und Selbstverwaltung vor.⁵⁷ Die Forderung der Polisario nach Abhaltung eines Refendums mit der Option der Unabhängigkeit der Westsahara wurde am 27. Februar 2011, dem 35. Geburtstag der SARS, erneuert.⁵⁸ Die Position der Polisario wird vor allem von Algerien unterstützt.⁵⁹

51 Art. 38, 40 und 59.

52 Titel IX, Art. 135 ff. Die weiteren Abschnitte betreffen allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Grundlagen des marokkanischen Staates, Grundfreiheiten und Grundrechte, das Königtum, die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt, das Verhältnis zwischen den Gewalten, die rechtsprechende Gewalt, das Verfassungsgericht, den Rechnungshof, den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat, die gute Staatsführung, die Änderung der Verfassung sowie Übergangs- und Schlussregelungen.

53 Weitere Regelungen dieses Abschnittes betreffen (u.a.) die Verwaltung regionaler Angelegenheiten, die Wahl der Regionalräte, die Durchführung von Ratsentscheidungen durch die Präsidenten der Regionalräte sowie die Vertretung der Zentralregierung; auch hier bleibt die Ausgestaltung jedoch weitestgehend dem verfassungsausführenden Gesetz überlassen.

54 Geldenhuys (Fn. 1), S. 199 f.

55 S.o. Fn. 6 und dazugehöriger Text.

56 Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council (S/2002/161).

57 Annex to the letter dated 16 April 2007 from the Permanent Representative of South Africa to the United Nations addressed to the President of the Security Council – Proposal of the Frente Polisario for a mutually acceptable political solution that provides for the self-determination of the people of Western Sahara (S/2007/210).

58 Report of the Secretary-General on the situation concerning Western Sahara vom 1.4.2011 (S/2011/249).

59 Geldenhuys (Fn. 1), S. 200; Arieff (Fn. 1), S. 5.

4. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die VN-Mission für das Referendum in Westsahara (MINURSO)⁶⁰ wurde mit Sicherheitsrats-Resolution 690 vom 29. April 1991 entsprechend den gemeinsamen Vorschlägen der VN und der OAU zur Beilegung der Westsahara-Frage⁶¹ eingerichtet und seitdem ständig verlängert.⁶² Ihr ursprüngliches Mandat erstreckte sich auf folgende Aufgaben:

- Überwachung des Waffenstillstandes
- Überwachung der Reduzierung der marokkanischen Truppen in der Westsahara
- Überwachung der Beschränkung der marokkanischen Truppen und der Truppen der Polisario auf bestimmte Orte
- Ergreifung gemeinsamer Maßnahmen mit den Parteien, um die Entlassung aller politischen Gefangenen aus der Westsahara zu gewährleisten
- Überwachung des Kriegsgefangenen austauschs, der durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) durchgeführt werden soll
- Wiedereingliederung der Flüchtlinge aus der Westsahara, die durch den VN-Hochkommissar für Flüchtlinge durchgeführt werden soll
- Identifizierung und Registrierung der Abstimmungsberechtigten
- Organisation und Gewährleistung eines freien und fairen Referendums sowie Verkündung der Ergebnisse des Referendums
- Reduzierung der Bedrohung durch explosive Kampfmittelrückstände und (Land-)Minen.

Von diesen Aufgaben nimmt MINURSO heute nur noch die folgenden Maßnahmen wahr:

- Überwachung des Waffenstillstandes
- Reduzierung der Bedrohung durch explosive Kampfmittelrückstände und (Land-)Minen
- Unterstützung vertrauensbildender Maßnahmen^{63, 64}

Gegenwärtig besteht das Personal von MINURSO aus 233 uniformierten Personen (27 Truppenangehörige, 2 Polizisten und 204 Militärbeobachter), 100 internationalen Zivilangestellten, 163

60 S.o. Fn. 19.

61 Dazu s.o. Fn. 18 und dazugehöriger Text.

62 Zuletzt verlängert bis zum 30.4.2012 durch SR-Resolution 1979 (2011) vom 27.4.2011. Die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats sowie weitere Dokumente der Vereinten Nationen zur Westsahara sind abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/minurso/documents.shtml> (abgerufen am 16.5.2011).

63 Die vertrauensbildenden Maßnahmen werden vom Hochkommissariat der VN für Flüchtlinge (UNHCR) mit Unterstützung von MINURSO durchgeführt und sollen den Kontakt zwischen den in der Westsahara lebenden Saharais und den in den Flüchtlingslagern in der Region Tindouf (Algerien) lebenden Saharais erleichtern. Von den geplanten Maßnahmen wurden bisher Familienbesuche sowie ein kostenloser Telefondienst zwischen den Flüchtlingslagern und Städten in der Westsahara umgesetzt, nicht jedoch Seminare über nicht-politische Themen sowie ein kostenloser Postdienst; MINURSO, Confidence Building, abrufbar unter: <http://minurso.unmissions.org/Default.aspx?tabid=3968> (abgerufen am 16.5.2011).

64 Zum Ganzen MINURSO, Overview of the Mission mandate, abrufbar unter: <http://minurso.unmissions.org/Default.aspx?tabid=3950> (abgerufen am 16.5.2011).

lokalen Zivilangestellten und 20 Freiwilligen der Vereinten Nationen. Die Bundesrepublik Deutschland entsendet derzeit⁶⁵ keine Militär- und Polizeikräfte in die Mission.⁶⁶

65 Von Juni 1993 bis Juni 1996 beteiligte sich die Bundesrepublik Deutschland mit einem kleinen Polizeikontingent (jeweils fünf Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes) an MINURSO; Bund-/Länder-Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen, Auslandseinsätze der deutschen Polizei, abrufbar unter: http://www.bundespolizei.de/cln_152/nn_268544/DE/Home/_Startseite/IPM/Infoblaetter/_Infoblatt_HistorieAuslandseinsaetze,templateId=raw.property=publicationFile.pdf/_Infoblatt_HistorieAuslandseinsaetze.pdf (abgerufen am 16.5.2011).

66 MINURSO, Facts and Figures, abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/minurso/facts.shtml> (abgerufen am 16.5.2011).